

12.05.2015

Antrag

der Fraktion der FDP

Kindertagespflege ist keine Betreuung zweiter Klasse – Tagespflege den Kitas gleichstellen!

I. Ausgangslage

Die Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Pfeiler der frühkindlichen Erziehung und Bildung entwickelt. Vor allem für die Jüngsten ist die Arbeit der Tagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen unverzichtbar, 2014 wurden rund 30.000 Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege betreut. Vom angestrebten Ziel, die Kindertagespflege den Kindertageseinrichtungen gleichzustellen, ist man in Nordrhein-Westfalen jedoch noch weit entfernt.

So kämpfen vielerorts die Tagespflegepersonen um die finanzielle Existenz. In § 23 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ist vorgeschrieben, dass in der Kindertagespflege tätige Personen unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Betreuung, der Zahl der Kinder, des Sachaufwands, der Aufwendungen für die Alterssicherung sowie für Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung leistungsgerecht zu fördern sind. Infolge der Umsetzung des konnexitätsrelevanten Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr wurde mit dem Belastungsausgleichsgesetz eine Kostenabschätzung für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege seitens des Landes getätigt. Das Land hat dabei die Kosten für die Förderleistungen gemäß § 23 SGB VIII für ein Kind unter drei Jahren in der Kindertagespflege auf 4.972,22 Euro geschätzt. Diese Schätzung ist Bestandteil der Berechnungsgrundlage für den Belastungsausgleich an die Kommunen, der mit erhöhten Anteilen des Landes an den Kindpauschalen für Kinder unter drei Jahren vollzogen wird.

Die örtlichen Jugendämter geben diese Gelder jedoch höchst unterschiedlich an die Tagespflegepersonen weiter. So lag 2014 die Spannweite der kommunalen Fördermittel in Nordrhein-Westfalen zwischen 1,90 Euro und 5,50 Euro pro Kind und Stunde. Mittels privater Zuzahlungen haben daher in einigen Kommunen die Tagespflegepersonen ihr Einkommen auf ein existenzsicherndes Niveau angehoben.

Datum des Originals: 12.05.2015/Ausgegeben: 12.05.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Diese Praxis wurde im Zuge der zweiten rot-grünen KiBiz-Revision durch das verankerte Zuzahlungsverbot für Tagespflegepersonen nun untersagt. Wie die Kommunen, vor allem jene mit defizitären Haushalten, eine auskömmliche Finanzierung sicherstellen sollen, regelt die 2. KiBiz-Revision jedoch nicht. Erste Beispiele aus Kommunen, die angesichts des Zuzahlungsverbots eine Erhöhung der Fördersätze in Aussicht stellen, zeigen, dass kaum eine komplette Kompensation der wegfallenden privaten Zuzahlungen erreicht werden kann.

Zahlreiche aktuelle Urteile im Land belegen jedoch, dass die Fördersätze von den Kommunen zu niedrig taxiert wurden, da wesentliche förderwürdige Kriterien bei der Aufstellung des Förderbescheids nicht beachtet wurden. Das Land muss daher kurzfristig Richtlinien bzw. Orientierungshilfen entwickeln, damit Kommunen und Tagespflegepersonen Gewissheit haben, welche Leistungen von den Jugendämtern zu fördern sind. Langfristig muss eine einheitliche Vergütungsstruktur das Ziel sein, indem beispielsweise die Förderung der Kindertagespflege analog zur pauschalisierten Förderung der Kindertageseinrichtungen ausgestaltet wird.

Neben der finanziellen Ausstattung sind es vor allem organisatorische Hemmnisse, die die Arbeit der Tagespflegepersonen erschweren. Mancherorts fehlt trotz gesetzlicher Verpflichtung noch die Organisation von Vertretungen bei Urlaub bzw. Krankheitsfällen seitens der Jugendämter. Viele Jugendämter sind zudem zu klein, um eine angemessene Fachberatung für die Tagespflegepersonen leisten zu können. Hier bedarf es überregionaler Angebote, besonders für Qualifizierungsmaßnahmen.

Das Berufsbild der Tagespflegepersonen ist noch immer unklar definiert. Formal handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeit, diese wird von Land und Kommunen jedoch erheblich reglementiert und eingeschränkt. Das private Zuzahlungsverbot hat den Status als selbstständige Tätigkeit zusätzlich in Frage gestellt. Wie aus dem vierten Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes hervorgeht, arbeiten in Deutschland zwar 92 Prozent der Tagespflegepersonen selbstständig, 58 Prozent wünschen sich jedoch eine Festanstellung. Die Rahmenbedingungen für Großtagespflege und für Anstellungsverhältnisse von Tagespflegepersonen sind daher zu überprüfen.

Auch die Vertragsfreiheit der Tagespflegepersonen ist häufigen Einschnitten ausgesetzt, beispielsweise beim Umfang der Betreuungszeit. Demnach ermitteln die Jugendämter anhand der Arbeitszeiten den Betreuungsbedarf der Eltern. Im Gegensatz zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen haben die Eltern damit nicht die Wahlfreiheit, wie lange das Kind betreut werden soll. Dies geht so weit, dass Jugendämter bereits gewährte Betreuungszeiten reduzieren können, wenn ein Elternteil arbeitslos wird oder Elternzeit für ein weiteres Kind nimmt. Dieser massive Eingriff in die Wahlfreiheit muss beendet werden. Eltern haben auch bei Kindern in der Tagespflege das Recht, selbst zu entscheiden, welche Betreuungszeiten sie benötigen.

Die fehlende Gleichstellung zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege macht sich überdies auch bei der Festsetzung der Elternbeiträge

bemerkbar: In vielen Kommunen divergieren die Elternbeiträge für Tagespflege und Kindertageseinrichtungen, so dass trotz gleicher Betreuungszeit das Angebot in der Tagespflege für die Eltern teurer und damit unattraktiver ist. Zur Gleichstellung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sind daher gleich hohe Elternbeiträge unabdingbar.

II. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die Kindertagespflege den Kindertageseinrichtungen gleichzustellen;
2. Richtlinien bzw. Orientierungshilfen für die leistungsgerechte Festsetzung der öffentlichen Förderung zu erstellen, um die Unklarheiten bei Jugendämtern und Tagespflegepersonen über die bei der Förderung zu berücksichtigenden Leistungen zu beseitigen;
3. langfristig einheitliche Vergütungsstrukturen, beispielsweise durch ein eigenes Pauschalensystem, zu schaffen, um ein leistungsgerechtes Einkommen aller Tagespflegepersonen sicherzustellen;
4. private Zuzahlungen bis zur Verwirklichung einer einheitlichen Vergütungsstruktur wieder zu gestatten;
5. die Jugendämter bei der Organisation von Vertretungen im Falle von Krankheit oder Urlaub, beispielsweise durch best-practice-Dokumentation, zu unterstützen;
6. kleine Jugendämter bei der Fachberatung zu entlasten und überregionale Angebote zur Qualifizierung zu schaffen;
7. die Rahmenbedingungen für Großtagespflege und für Anstellungsverhältnisse zu überprüfen, um den Tagespflegepersonen die gewünschte Wahlfreiheit über die Art und Weise der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen;
8. den Eltern volle Wahlfreiheit bei der Auswahl der Betreuungszeit zu geben;

9. sicherzustellen, dass bei gleichem Alter, Einkommen und gleicher Betreuungszeit die kommunalen Elternbeiträge für Kindertagespflege von den Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen nicht abweichen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Marcel Hafke
Dr. Björn Kerbein

und Fraktion